



Prüferentschädigung

Regelung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Regelung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern
in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken
herangezogenen Personen der Handelskammer Bremen –
IHK für Bremen und Bremerhaven (Prüferentschädigung)

Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (Prüferentschädigung)

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2016 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten von Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (Prüferentschädigung) wie folgt neu beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für ihre Tätigkeit bei Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2)
2. Fahrtkosten (§ 3)
3. Aufwand (§ 4)

Die Höhe der jeweiligen Entschädigungssätze ist in einer gesonderten Regelung festgelegt.

§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis ist in einer gesonderten Regelung festgelegt. Die Entschädigung wird grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Eine Entschädigung für mehr als 10 Stunden pro Tag kann gewährt werden, wenn in begründeten Ausnahmefällen eine Tätigkeit von mehr als 10 Stunden pro Tag notwendig ist. Dies gilt insbesondere, wenn anderenfalls für die Prüfungen ein Termin an einem weiteren Tag anberaumt werden müsste.
2. Entsteht den ehrenamtlichen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen ein Verdienstausschlag, so erhalten sie gegen Nachweis des Verdienstausschlages eine Entschädigung für höchstens 8 Stunden. Die maximale Höhe der Entschädigung für Verdienstausschlag ist in einer gesonderten Regelung festgelegt.
3. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

4. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zur Entschädigung für Zeitversäumnis werden für die Erstellung von Prüfungsaufgaben und die Durchführung von Korrekturen in bestimmten Fällen pauschale Entschädigungssätze in einer gesonderten Regelung festgelegt.

§ 3 Fahrtkosten

1. Den ehrenamtlichen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.
2. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.
3. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs ist zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs eine Pauschale für jeden gefahrenen Kilometer zu erstatten, deren Höhe in einer gesonderten Regelung festgelegt ist. Außerdem sind die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden und belegten baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren, zu erstatten.
4. Eine Erstattung von Fahrtkosten kann nur für tatsächlich zusätzlich entstandene Wege gezahlt werden. Die vollen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnort zum Dienstleistungsort und zurück können nur erstattet werden, wenn eine Dienstleistung für die Handelskammer während des Urlaubs oder arbeitsfreier Tage erfolgt. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs evtl. entstehende Sachschäden werden durch die Handelskammer nicht übernommen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder in Prüfungsausschüssen sowie zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen erhalten für belegte Auslagen eine Aufwandsentschädigung, deren maximale Höhe in einer gesonderten Regelung festgelegt ist, gestaffelt nach der Dauer der Tätigkeit im Rahmen der Prüfungen.

§ 5 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs

Die Abrechnung erfolgt durch die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven auf einem von der anspruchsberechtigten Person auszufüllenden Formblatt oder – sofern von der Kammer bereitgestellt – über eine Online-Plattform zur Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Prüfung bei der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven geltend gemacht worden ist.

§ 6 Übergangsregelung

Die bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossenen Prüfungen werden nach den bisherigen Entschädigungsregelungen der ehemaligen Handelskammer Bremen und der ehemaligen IHK Bremerhaven abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Juli 2016 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Entschädigungsregelungen der ehemaligen Handelskammer Bremen und der ehemaligen IHK Bremerhaven in Kraft.

Bremen, den 23. Mai 2016
gez. Harald Emigholz (Präses)
Dr. Matthias Fonger (I. Syndicus)

Die rechtsförmliche Prüfung gemäß § 40 Abs. 4 BBiG erfolgte am 5. Juli 2016 durch die Senatorin für Finanzen, Referat 33.